

## 2.4.8 Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Köln: Strafbarkeit der Vorhautbeschneidung aus religiösen Gründen

Die Vorhaut eines vierjährigen Jungen aus religiösen Gründen abzuschneiden ist eine strafbare Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB. Das hat das Landgericht Köln mit rechtskräftigem Urteil vom 7.5.2012 entschieden.<sup>1</sup> Den muslimischen Arzt, der die Beschneidung auf Wunsch der Eltern durchgeführt hatte, sprach das Gericht dennoch frei. Er habe nicht wissen können, dass die Beschneidung strafbar ist und sei deshalb einem unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 Abs. 1 StGB unterlegen.

### Die Entscheidungsgründe des Landgerichts Köln

Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass das Abschneiden der Vorhaut objektiv den Tatbestand der Körperverletzung erfülle. Die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung habe die Körperverletzung nicht rechtfertigen können, da diese nicht dem Wohl des Kindes entspreche. Nach § 1627 Satz 1 BGB seien vom Sorgerecht der Eltern aber nur Erziehungsmaßnahmen gedeckt, die dem Kindeswohl dienen, und nur insoweit könnten diese auch in ärztliche Maßnahmen einwilligen. Das Kindeswohl werde hier maßgeblich durch das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dessen Recht auf Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG bestimmt; denn der kindliche Körper werde durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verletzt, und zugleich könne der Junge sich später nicht selbst für seine Religionszugehörigkeit entscheiden. Dem gegenüber müsse das religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG weichen. Sie könnten warten, ob ihr Sohn sich später, sobald er religionsmündig ist, selbst für die Beschneidung als Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam

<sup>1</sup> Az. 151 Ns 169/11, [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg\\_koeln/j2012/151\\_Ns\\_169\\_11\\_Urteil\\_20120507.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/151_Ns_169_11_Urteil_20120507.html) = NJW 2012, 2128.

entscheide. Zudem rechtfertige auch die mögliche Ausgrenzung des unbeschnittenen Jungen aus der religiösen Gemeinschaft nicht den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.

Der Arzt habe aber nicht davon ausgehen müssen, dass die Einwilligung der Eltern die Vorhaut-Beschneidung nicht rechtfertigen konnte, weil Literatur<sup>1</sup> und Rechtsprechung<sup>2</sup> hierzu unterschiedlicher Ansicht seien.

In der Vorinstanz hatte das Amtsgericht Köln<sup>3</sup> dagegen den Arzt freigesprochen, weil die Eltern aus religiösen Gründen wirksam in die Beschneidung eingewilligt hätten. Das Amtsgericht wertete das religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG höher als das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG: Die Beschneidung wirke einer drohenden Stigmatisierung des Kindes entgegen. Zudem sei sie aus medizinischer Sicht eine präventive Vorsorgemaßnahme unter anderem gegenüber einer Krebserkrankung.

### **Erregte öffentliche Diskussion zum Urteil**

Seit Veröffentlichung des Urteils des Landgerichts Kölns im Juni 2012 ist in der Öffentlichkeit eine erregte Debatte über Für und Wider von religiös motivierter Beschneidung entbrannt. Das Urteil entfaltet seine rechtliche Bindungswirkung zwar nur im Einzelfall, jedoch bemängeln sowohl jüdische und muslimische Gläubige als auch Ärzt/-innen die durch das Urteil entstandene Rechtsunsicherheit. Obwohl das Urteil des Land-

- 
- 1 Für die wirksame Rechtfertigung durch Einwilligung: Fischer, StGB, 59. Aufl., Rn. 6c; Rohe, JZ 2007, 801 (802); Schwarz, JZ 2008, 1125 ff.; für die Straflosigkeit der Beschneidung wegen deren Sozialadäquanz Exner, Sozialadäquanz im Strafrecht – zur Knabenbeschneidung, 2011. Gegen eine wirksame Rechtfertigung durch Einwilligung Herzberg, JZ 2009, 332 ff.; Jeroschek, NStZ 2008, 313 ff.; Lenckner/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., 2010, vor §§ 32 ff. Rn. 41; Putzke, NJW 2008, 1568 ff.
  - 2 Zur inzidenten Zulässigkeit OLG Frankfurt, NJW 2007, 3580; OVG Lüneburg NJW 2003, 3290; LG Frankenthal, Medizinrecht 2005, 243 (244).
  - 3 AG Köln, Urteil vom 21.9.2011, Az. 528 Ds 30/11.

gericht Kölns ein muslimisches Elternpaar betraf, das ihren Sohn beschneiden ließ, kritisieren vor allem Juden und Jüdinnen das Urteil.

### **Schnelle staatliche Reaktionen**

Diese große Unruhe in der jüdischen und muslimischen Gemeinschaft hat zu schnellen staatlichen Reaktionen geführt:

Der Bundestag hat auf den Unmut und die Unsicherheit umgehend reagiert und bereits im Juli 2012 mit einem gemeinsamen Beschluss von CDU/CSU, FDP und SPD die Bundesregierung aufgefordert, „im Herbst 2012, unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“<sup>1</sup> Dabei ging es den Fraktionen laut Begründung des Beschlusses vor allem darum, dass jüdisches und muslimisches religiöses Leben in Deutschland weiterhin möglich ist.

Im August 2012 befasste sich der Deutsche Ethikrat in öffentlicher Plenarsitzung mit der Beschneidung von minderjährigen Jungen. Er empfahl, rechtliche Standards für eine Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu etablieren und dabei folgende Mindestanforderungen umzusetzen:

- „1. umfassende Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten
2. qualifizierte Schmerzbehandlung
3. fachgerechte Durchführung des Eingriffs sowie
4. Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des betroffenen Jungen.“<sup>2</sup>

---

1 BT-Drs. 17/10331 vom 19.7.2012.

2 Die einzelnen Vorträge und die Diskussion können unter <http://www.ethikrat.org/sitzungen/2012/dokumente-plenarsitzung-23-08-2012> nachverfolgt werden.

Der Berliner Senat entschied im September 2012, dass solange keine bundesgesetzliche Regelung vorliege, im Land Berlin grundsätzlich von der strafrechtlichen Verfolgung von religiös motivierten Beschneidungen abgesehen werde, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

„– Beide Elternteile bzw. die Sorgeberechtigten willigen schriftlich ein, nachdem sie ausführlich über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs aufgeklärt wurden.

– Die Eltern weisen die religiöse Motivation und die religiöse Notwendigkeit der Beschneidung vor Religionsmündigkeit des Kindes nach (etwa zusammen mit der Einwilligungserklärung oder durch eine Bestätigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft).

– Der Eingriff wird nach medizinisch fachgerechtem Standard vorgenommen.

Dazu gehören insbesondere die Sterilität der Umgebung sowie der medizinischen Hilfsmittel, eine größtmögliche Schmerzfreiheit und eine blutstillende Versorgung. Nach jetzigem Stand kann den Eingriff nur ein approbierter Arzt oder eine approbierte Ärztin durchführen.“<sup>1</sup>

Zuletzt hat die Bundesregierung am 11.20.2012 einen Gesetzesentwurf zur Regelung der männlichen Beschneidung an den Bundesrat zur Stellungnahme überwiesen. Darin wird folgende Regelung im BGB vorgeschlagen:

„§ 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsehens- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die

<sup>1</sup> BR-Drs. 597/12 vom 11.10.12; Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Gesundheitsausschusses BR-Drs. 597/1/12.

Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

### **Bewertung des Urteils**

Die Entscheidung des Landgerichts Köln die religiös motivierte Beschneidung eines minderjährigen Jungen für strafbar zu halten, liegt innerhalb der zulässigen und nachvollziehbaren Auslegung von Grundgesetz und Strafgesetzbuch. In meinen Augen sprechen aber überzeugendere verfassungsrechtliche Gründe dafür, die religiös motivierte Beschneidung von minderjährigen Jungen zumindest für eine Übergangszeit weiterhin zu erlauben und entsprechend dem Vorschlag des Ethikrates rechtliche und medizinische Standards dafür festzulegen. Diese Gründe möchte ich im Folgenden erläutern:

Religionsfreiheit wird durch Art. 4 GG geschützt. Sie steht – auch historisch durch die Judenverfolgung bedingt – in enger Verbindung mit der Menschenwürde und dient dem Schutz von Minderheiten. Religionsfreiheit erlaubt dem Einzelnen sein ganzes Handeln gemäß seinem Glauben auszurichten – so die ständige Rechtsprechung des BVerfG. In Verbindung mit dem durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Elternrecht gewährt die Religionsfreiheit Eltern auch das Recht, ihre Kinder in einem Glauben zu erziehen und sie dementsprechend zu prägen und zwar auch durch religiöse Riten. Erst mit wachsender Religionsmündigkeit (spätestens mit 14 Jahren), wenn es in der Lage ist, eigene Positionen zu entwickeln, steht dem Kind die Religionsfreiheit selbst zu. Über dieses in Rechtsprechung und Literatur verstetigte Verständnis der Ausübung von Religionsfreiheit im

Eltern-Kind-Verhältnis lässt sich sicherlich streiten, ich halte es aber für falsch, das ausschließlich und ad hoc wegen der muslimisch und jüdisch motivierten Vorhaut-Entfernung zu tun.

Wenn Eltern ihrem Sohn aus religiösen Gründen die Vorhaut entfernen lassen, kollidiert ihre Religionsfreiheit mit dessen durch Art. 2 Abs. 2 GG geschütztem Recht auf körperliche Integrität. Auch das Recht auf körperliche Integrität steht mit der Menschenwürde in Verbindung. Im Grundgesetz ist kein klarer Vorrang zugunsten des einen oder anderen Rechts zu erkennen. Die Religionsfreiheit der Eltern ist mit dem Recht des Sohnes auf körperliche Integrität abzuwägen. In dieser Abwägung ist auch die Klärung des Kindeswohls – die für die strafrechtliche Beurteilung nach § 223 StGB eine große Rolle spielt – zu verorten. Das Kindeswohl hat keinen allgemeingültigen, gewissermaßen objektiv zu bestimmenden Inhalt. Vielmehr geht das Recht davon aus, dass Eltern grundsätzlich ihre Kinder zu deren Wohle erziehen – deshalb steht ihnen ja auch zuvörderst das Erziehungsrecht zu und ist dem Staat nur die Aufgabe vorbehalten, über dessen Ausübung zu wachen. Eltern dürfen deshalb zunächst eigenständig einschätzen, was gut für ihr Kind ist, ob es zum Beispiel seinem Wohl dient, religiös oder agnostisch oder atheistisch erzogen zu werden. Ebenso dürfen sie entscheiden, dass es zum Wohle ihres Kindes ist, es impfen oder ihm die Polypen entfernen zu lassen; auch Ohrlöcher dürfen sie ihm (noch) stechen lassen<sup>1</sup>.

Die Bestimmung des Kindeswohls durch die Eltern hat aber Grenzen, auf deren Einhaltung der Staat in seiner Wächterfunktion achten muss. Diese Grenzen sind sicherlich erreicht, wenn Eltern erheblich in die körperliche Integrität ihres Kindes eingreifen. In diesem Fall würde das (religiöse) Erzie-

---

1 Vgl. aber das Urteil des AG Lichtenberg zu dem bei einer Dreijährigen gestochenen Ohrloch <http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article/108898750/Ohrloecher-Maedchen-erstreitet-70-Euro-Schmerzensgeld.html>, abgerufen am 2.10.2012. Gegen die Zulässigkeit des Ohrlochstechens bei Kindern wendet sich auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, s. <http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvkj/pressezentrum/show.php3?id=198&nodeid=105>, abgerufen am 26.1.2012.

hungsrecht der Eltern ohne weiteres Abwägen zurückgedrängt. Ein solcher erheblicher Eingriff liegt eindeutig vor, wenn Eltern zum Beispiel zu vermeintlich erzieherischen Zwecken ihre Kinder verprügeln oder auf andere Weise misshandeln oder wenn sie ihren Töchtern die Klitoris beschneiden lassen. Die Beschneidung bzw. Verstümmelung der Klitoris hat gravierende schmerzhaft körperliche Folgen für die betroffenen Mädchen bis hin zum Tod und zerstört die Fähigkeit, sexuelle Lust zu empfinden. Das ist bislang in der öffentlichen Diskussion nicht bestritten worden.

Anders verhält es sich aber bei der Vorhaut-Entfernung. Hier wird in der öffentlichen Diskussion – auch unter Mediziner/-innen – durchaus darüber gestritten, ob die Vorhaut-Entfernung auch gesundheits-fördernde Wirkung haben kann bzw. in welchem Maße dadurch körperliche und psychologische Schäden verursacht werden (können). Jedenfalls wird unstrittig auch aus medizinischen Gründen die Vorhaut entfernt. In den USA finden zum Beispiel Beschneidungen in zahlreichen Fällen aus rein hygienisch-medizinischen Motiven und ohne religiösen Bezug statt, davon sind Kinder aus christlichen und nicht-religiösen Familien betroffen. Der Eingriff in die körperliche Integrität eines Jungen durch die Entfernung seiner Vorhaut ist deshalb nach gegenwärtigem Diskussionsstand nicht so erheblich, als dass eindeutig eine Verletzung von dessen Recht vorläge. Deshalb muss in den Blick genommen werden, dass das Ritual der Entfernung der Vorhaut durchaus auch dem Wohle des Kindes dienen kann, indem es dem Kind ermöglicht, durch die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft sich dort – gemeinsam mit den Eltern – sicher und heimisch zu fühlen. Letztlich ist hier das „körperliche“ Kindeswohl abzuwägen mit dem „religiösen“ Kindeswohl.

In diesem Abwägungsprozess ist einerseits zu berücksichtigen, dass ein grundsätzlicher Widerspruch von Islam und Judentum – aber auch vom Christentum – zum Grundgesetz darin liegen könnte, dass versucht wird, Glauben, Identität und letztlich Macht, über Zugriff auf den Körper der Gläubigen zu etablieren. Zudem gibt es innerhalb der muslimischen

und jüdischen Gemeinschaft zunehmend Menschen, die von dem Beschneidungsritual absehen wollen und neue andere Rituale zur Aufnahme in die Glaubensgemeinschaft vorschlagen. Diesen Menschen könnte durch ein klares Verbot von religiös-motivierter Vorhaut-Entfernung der Rücken gestärkt werden. Andererseits gibt es aber in der jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaft in Deutschland immer noch viele Menschen, die ihre Söhne beschneiden lassen wollen – das zeigt die öffentliche Diskussion. Ein Verbot von Beschneidungen würde gegenwärtig diese Juden und Jüdinnen, sowie Muslime und Musliminnen in ihrem religiös geprägten Leben einschränken. Religionsfreiheit hat eben auch und gerade den Zweck Minderheiten zu schützen. Zudem sollte der Staat in Ausübung seines Integrationsauftrags ihnen die Möglichkeit geben, sich als gleichberechtigte Mitglieder der bundesdeutschen Gesellschaft zu fühlen.

### **Übergangszeit und schnelle Regelungen**

Deutschland sollte deshalb den hier lebenden Muslim/-innen, Juden und Jüdinnen die Möglichkeit geben, sich auf die neue Situation einzustellen, dass die nicht medizinisch indizierte Entfernung der Vorhaut bei Jungen gewissermaßen gesellschaftlich als problematisch gesehen und deshalb als strafbare Körperverletzung betrachtet wird. Innerhalb der Religionsgemeinschaften wird bereits jetzt Ersatz für das Beschneidungsritual diskutiert. Dennoch dauert es sicherlich noch einige Jahre, bis unter Juden, Jüdinnen und Muslim/-innen in Deutschland ein solcher Wandel stattgefunden hat, dass sich eine Mehrheit auch ohne Möglichkeit zur Beschneidung ihrer Söhne in Deutschland wohl fühlt. Es lässt sich aber noch nicht prognostizieren, wann dieser Wandel vollzogen sein wird.

Baldmöglichst sollte in den Regelungen zur Personensorge in §§ 1626 ff. BGB klargestellt werden, dass Eltern unter bestimmten Voraussetzungen aus religiösen Gründen in die Vorhaut-Entfernung bei ihrem Sohn einwilligen können – etwa vergleichbar dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Bis zu einer solchen bundesgesetzlichen Lösung sollten mehr Bundes-

länder beschließen, übergangsweise unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung abzusehen – etwa vergleichbar dem Berliner Vorgehen. Allerdings muss dieser Gesetzesentwurf insbesondere hinsichtlich der Personen, die die Beschneidung durchführen dürfen (nur Ärzte oder auch jüdische Beschneider = Mohel) der notwendigen Schmerzbehandlung bzw. Narkose und des beachtlichen entgegenstehenden Willen des Kindes. Geprüft werden sollte des Weiteren, ob gesetzliche Regelungen der religiös motivierten Vorhaut-Entfernung ggf. befristet gelten sollten und die Bundesregierung zur regelmäßigen Evaluation verpflichtet könnten. Sonst obliegt es der Gesellschaft in einigen – vielleicht 10 – Jahren, die Vorhaut-Entfernung bei minderjährigen Jungen erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Zwingend sollte es ebenso baldmöglichst durch den Staat initiierte Aufklärungskampagnen an Schulen und Forschungsprojekte zur Vorhaut-Beschneidung und Gelder für Betroffenen-gruppen<sup>1</sup> geben, um den Juden, Jüdinnen und Muslim/-innen den Rücken zu stärken, die ihre Söhne nicht beschneiden lassen und sich dennoch als vollwertiges Mitglied der jüdischen bzw. muslimischen Glaubensgemeinschaft fühlen wollen.

---

1 Vgl. z.B. den Arbeitskreis Beschneidungsbetroffener im Mogis e.V., <http://die-betroffenen.de/stellungnahmen/facharbeitskreis/>, abgerufen am 26.10.2012.

